



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

per E-Mail an: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 14. September 2021

## **Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur erwähnten Totalrevision der VDSG eröffnet. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkung: Das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sieht keine Übergangsfristen vor. Das neue Recht (Gesetz und Verordnung) müsste also bei dessen Inkrafttreten vollständig implementiert sein. Damit alle Organisationen die neuen gesetzlichen Bestimmungen einführen können, braucht es eine angemessene Umsetzungsfrist. Diese sollte ein Jahr betragen.

Anpassungsvorschläge: Aus dem beiliegenden Dokument entnehmen Sie die Anpassungsvorschläge von curafutura zum Entwurf der VDSG. Die Vorschläge sind priorisiert: «Prio 1» ist wichtig und essenziell. «Prio 2» ist ebenfalls wichtig, jedoch mit geringerer Dringlichkeit.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
curafutura

Sandra Laubscher  
Leiterin Gesundheitspolitik  
Stv. Direktorin

Luca Petrini  
Projektleiter Gesundheitspolitik

Beilage: Anpassungsvorschläge curafutura



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

## Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG): Anpassungsvorschläge curafutura

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
<b>Art. 2 Bst. b</b>	<b>Prio 2</b>	b. Zugangskontrolle: Der Zugang zu den Einrichtungen <del>und Anlagen</del> , in denen Personendaten bearbeitet werden, wird unbefugten Personen verwehrt.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäss dem erläuternden Bericht soll mit dem Begriff «Anlagen» insbesondere zum Ausdruck kommen, dass auch der Zugang zu mobilen Bearbeitungsanlagen zu unterbinden ist. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst von fest angelegten Serveranlagen über den Computer bis hin zu Mobiltelefonen oder Tablets jegliche Geräte zur Bearbeitung von Personendaten. Eine Zugangskontrolle zu Mobiltelefonen oder Tablets ist schlicht unrealistisch. Gerade in der Pandemiezeit mussten alle Mitarbeitenden zu Hause arbeiten, wobei nicht jeder über eine eigene Wohnung verfügt, wo der Zugang zu tragbaren Mobilgeräten kontrolliert erfolgt. Wichtig ist lediglich, dass sich kein Unberechtigter Zugriff verschaffen kann. Hier muss die Zugriffskontrolle ausreichen.</li></ul>
<b>Art. 2 Bst. c, d und g</b>	<b>Prio 2</b>	c. Datenträgerkontrolle: Das <del>Lesen, Kopieren, Verändern, Verschieben</del> Bearbeiten von Personendaten auf dem Datenträger oder das Entfernen von Datenträgern wird unbefugten Personen verunmöglicht. d. Speicherkontrolle: Unbefugte <del>Eingabe in den</del> Bearbeiten der Personendaten im Datenspeicher <del>sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten</del> wird verhindert.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die zahlreichen Aufzählungen (Veränderung, Löschung usw.) mit Bearbeiten ersetzen. Mit dem Begriff des Bearbeitens werden sämtliche Datenbearbeitungen erfasst, was der Terminologie des DSG entspricht.</li><li>• Der Unterschied zwischen Datenträger (Bst. c) und Datenspeicher (Bst. d) ist ebenso unklar, wie, ob sich die Verben auf den Datenträger beziehen oder rein auf die Daten, welche darauf enthalten sind. Es sollte zwischen Bearbeitung von Daten auf dem Datenträger und dem Datenspeicher als</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
		g. Eingabekontrolle: In automatisierten Systemen kann überprüft werden, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person <del>eingetragen oder verändert</del> bearbeitet wurden.	Physischem differenziert werden. Es sollten einheitliche Begriffe verwendet werden.
<b>Art. 3 Abs. 1</b>	<b>Prio 2</b>	1 Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht, protokollieren der private Verantwortliche und dessen Auftragsbearbeiter zumindest folgende Vorgänge: das Speichern, Verändern, <del>Lesen</del> , Bekanntgeben, Löschen oder Vernichten.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf die Protokollierung des «Lesen», was kaum umsetzbar sein wird, ist zu verzichten.</li></ul>
<b>Art. 3 Abs. 2</b>	<b>Prio 1</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine pauschale Protokollierungspflicht der Bundesorgane für alle automatisierten Bearbeitungen von Personendaten lehnen wir ab. Es fehlt hierfür eine Rechtfertigung bzw. im erläuternden Bericht (Seite 20) wird auf Art. 25 der EU-Richtlinie 2016/680 verwiesen. Sollte wegen dieser EU-Bestimmung aus Äquivalenzgründen eine einschlägige Regelung auf Verordnungsstufe notwendig sein, ist diese auf den Strafrechtsbereich zu limitieren.</li><li>• Für den Nicht-Strafrechtsbereich, z.B. den Sozialversicherungsbereich, sollte Absatz 1 zur Anwendung kommen.</li></ul>
<b>Art. 3 Abs. 4</b>	<b>Prio 2</b>	4 Die Protokolle sind während einem <del>zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden</del> , aufzubewahren und vor nachträglicher Veränderung zu schützen. Sie sind ausschliesslich den Organen oder Personen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften oder die Wiederherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist die geltende Aufbewahrungsfrist von einem Jahr beizubehalten (siehe Art. 10 Abs. 2 VDSG).</li><li>• Die Begründung, wonach sich Cyber-Angreifer in der Regel länger in einem System aufhalten, ohne erkennbaren Schaden anzurichten, ist nicht stichhaltig für eine Erhöhung der</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
		und Nachvollziehbarkeit der Daten obliegen, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.	<p>Aufbewahrungsfrist. Wenn ein Angreifer nur beobachtet, ohne Veränderungen vorzunehmen, dann sieht man das nicht und schafft mit einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nur einen Mehraufwand. Die Herausforderung dabei ist, die gesammelten Protokolldaten sinnvoll auszuwerten. Eine Auswertungslösung, wie beispielsweise Splunk, erfordert bei einer grösseren Datenmenge eine Erweiterung der Lizenz, was mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden ist, ohne dass dadurch ein höheres Schutzniveau erreicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht zielführend ist auch das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung, da sich ein Angreifer auch in getrennten Systemen gleichzeitig bewegen kann. Zielführender wäre eine Vorgabe, wonach die Protokolle vor nachträglicher Veränderung zu schützen sind. Im Übrigen kann mit der Protokollierung alleine wohl kaum ein Cyberangriff aufgedeckt werden. Es braucht dafür eine Korrelation über verschiedene Systeme hinweg, angefangen beim Client, mit dem die Benutzer arbeiten, über Server und Datenbanken, auf die sie zugreifen, bis hin zu Netzwerkaktivitäten, welche dann in der Korrelation als Anomalie entdeckt werden können.</li></ul>
<b>Art. 4</b>	<b>Prio 1</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Wichtiges, wie Pflichten gehören ins Gesetz (Art. 164 Bundesverfassung). Eine solche zusätzliche Pflicht hätte im Gesetz selbst geregelt werden müssen. Die Dokumentationspflicht wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf das</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
			<p>Führen des Bearbeitungsverzeichnisses eingeschränkt, so dass diese Bestimmung dem widerspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Diese Bestimmung ist zudem redundant zum Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (VBT) gem. Art. 12 des revidierten DSG. Das Verhältnis zu den VBT ist unklar und die erforderlichen Informationen sind in den VBT enthalten. Dies beutete einen beträchtlichen Dokumentationsaufwand, da ein grosser Teil der Angaben doppelt (im Bearbeitungsreglement und im Bearbeitungsverzeichnis) geführt werden müsste.</li><li>• Zudem wird der Mehrwert des Bearbeitungsreglements im Sinne der Transparenz stark angezweifelt. Zumal mit dem Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (VBT) ein Instrument geschaffen wurde, welches das Reglement nach geltendem Recht ersetzt und im Falle von Bundesorganen ebenfalls dem EDÖB gemeldet werden muss. Es ist unverständlich, warum das Reglement nun über die Verordnung durch die Hintertüre eingeführt werden soll, vor allem, wenn gewisse Angaben sogar aus dem Verzeichnis «kopiert» werden sollen, was jedoch kaum so einfach umsetzbar sein wird.</li><li>• Die technischen und organisatorischen Massnahmen sind Pflichten des Verantwortlichen, wie auch die Protokollierung der Zugriffsberechtigungen und der Zugriffe, womit sich eine Publikation erübrigt. Im Gegenteil wird sogar ein Risiko für die Verantwortlichen geschaffen, wenn betroffene Personen</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
			<p>versuchen, über das Auskunftsbegehren Einsicht in das Reglement zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Weitere Angaben im Reglement müssen über die Informationspflichten ohnehin erfüllt werden. Mit einem Bearbeitungsreglement wird nur ein zusätzlicher administrativer Aufwand geschaffen, der keinen zusätzlichen Nutzen für die betroffenen Personen bringt. Aus diesen Gründen ist auf ein zusätzliches Bearbeitungsreglement zu verzichten.</li></ul>
<b>Art. 5</b>	<b>Prio 1</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Siehe Begründung unter Artikel 4.</li><li>• Konsequenterweise sollte bei einer Streichung von Art. 5 auch Art. 84b KVG bei einer künftigen Revision des KVG entsprechend angepasst werden.</li></ul>
<b>Art. 6 Abs. 1</b>	<b>Prio 1</b>	1 Der Verantwortliche, der die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter überträgt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Er <del>muss sicherstellen</del> sorgt dafür, dass die Daten vertrags- oder gesetzesgemäss bearbeitet werden.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Verantwortliche kann nicht sicherstellen, sondern bloss für die vertrags- und gesetzesgemässe Bearbeitung sorgen (lassen).</li><li>• Unklar ist, warum «auftragsgemäss» gemäss geltendem Art. 22 VDSG durch «vertrags- oder gesetzesgemäss» ersetzt werden soll.</li></ul>
<b>Art. 6 Abs. 2</b>	-	-	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wir gehen davon aus, dass in Bezug auf Art. 6 Abs. 2 die Länderliste im Anhang 1 der revidierten VDSG Anwendung findet.</li></ul>
<b>Art. 6 Abs. 3</b>	<b>Prio 1</b>	3 Handelt es sich beim Verantwortlichen um ein Bundesorgan, so darf der Auftragsbearbeiter die Datenbearbeitung einem Dritten übertragen, wenn das Bundesorgan dies schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist neben der Schriftform (Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift gemäss OR) alternativ auch Textform möglich (siehe z. B. revidiertes VVG, das per 1. Januar 2022 in Kraft tritt und</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
		genehmigt hat oder nicht innert angemessener Frist widerspricht.	neu grossmehrheitlich die Textform alternativ neben der Schriftform vorsieht). <ul style="list-style-type: none"><li>• Zudem sollte anstelle einer Genehmigung alternativ auch ein Widerspruchsvorbehalt möglich sein.</li></ul>
<b>Art. 7</b>	<b>Prio 2</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überflüssig, da der Berater bei der Anwendung des Datenschutzrechts gemäss revidiertem DSG mitwirkt.</li><li>• Bundesorgane, wie bspw. Krankenversicherungen haben unzählige Verträge, welche eine Auftragsdatenbearbeitung beinhalten. Hier ist ein risikobasierter Ansatz zu wählen. Der Datenschutzberater/die Datenschutzberaterin kennt die besonders risikobehafteten Bearbeitungen durch das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten. Eine zusätzliche Informationspflicht – zumal in dieser Absolutheit – ist überflüssig und schafft keinen Mehrwert für die betroffenen Personen.</li></ul>
<b>Art. 9 Abs. 1 Bst. j</b>	<b>Prio 2</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Datenschutzklauseln sollen die Pflicht des Empfängers enthalten, die betroffenen Personen zu informieren. Es ist nicht Aufgabe des Auftragsbearbeiters, die betroffenen Personen zu informieren, dies ist Aufgabe des Verantwortlichen.</li></ul>
<b>Art. 13 Abs. 1</b>	<b>Prio 1</b>	1 Der Verantwortliche <del>und der Auftragsbearbeiter</del> teilen die Information über die Beschaffung von Personendaten in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form mit, wobei ein Verweis auf eine Datenschutzerklärung auf der Website oder auf allgemeine Geschäftsbedingungen ausreichend ist.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Informationspflicht des Auftragsbearbeiters ist nicht praktikabel und unnötig. Der Auftragsbearbeiter erledigt seine Aufgaben nach Weisung und ausschliesslich nach dem vom Verantwortlichen vorgegebenen Zweck. Es kann nicht sein, dass hier eine Informationspflicht des Auftragsbearbeiters eingeführt wird. Das wäre auch keinesfalls durch eine Gesetzesdelegation gedeckt.</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
			<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Interesse der Rechtssicherheit ist zudem klarzustellen, wie der Informationspflicht nachgekommen werden kann.</li><li>• Der Verweis auf eine Website oder auf allgemeine Geschäftsbedingungen muss in der heutigen Zeit genügen.</li></ul>
<b>Art. 13 Abs. 2</b>	<b>Prio 2</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• In der vorgesehenen Formulierung nicht praktikabel.</li><li>• Es ist unklar, was maschinenlesbar bedeutet.</li></ul>
<b>Art. 14</b>	<b>Prio 2</b>	Ist die betroffene Person nicht zur Auskunft verpflichtet, so weist das verantwortliche Bundesorgan sie bei einer systematischen Beschaffung von Personendaten, insbesondere mittels Fragebogen, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hin, sofern dies aus den Umständen nicht ersichtlich ist.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Freiwilligkeit kann auch aus den Umständen ersichtlich sein, so dass ein Hinweis nicht notwendig ist.</li></ul>
<b>Art. 15</b>	<b>Prio 1</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.</li><li>• Diese Pflicht scheint nicht umsetzbar/nicht praktikabel.</li><li>• Letztlich ist es Sache der Verantwortlichen, die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen. Bei gesetzlich vorgesehenen Datenbearbeitungen ist die Information ohnehin unnötig.</li><li>• Bezüglich einer Pflicht des Auftragsbearbeiters kann auf die obgenannten Ausführungen verwiesen werden.</li></ul>
<b>Art. 16</b>	<b>Prio 1</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.</li><li>• Diese Pflicht wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gestrichen (war in Art. 19 Bst. b Vorentwurf DSG). Es gibt keine Delegationsnorm hierzu, müsste auf Gesetzesstufe geregelt werden.</li></ul>
<b>Art. 18</b>	<b>Prio 2</b>	Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Folgenabschätzung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch	<ul style="list-style-type: none"><li>• Siehe auch Ausführungen unter Art. 6 Abs. 3.</li></ul>





**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
		Text ermöglicht, festhalten. Sie muss während zwei Jahren nach Beendigung der Datenbearbeitung aufbewahrt werden.	<ul style="list-style-type: none"><li>Schriftlichkeit ist weder erforderlich noch zeitgemäss (Digitalisierung). Neben der Schriftform (Erfordernis eigenhändiger Unterschrift gemäss OR) muss alternativ auch Textform möglich sein (siehe z.B. revidiertes VVG, das per 1. Januar 2022 in Kraft tritt und neu grossmehrheitlich die Textform alternativ neben der Schriftform vorsieht).</li></ul>
<b>Art. 18 Abs. 2 zusätzlich</b>	<b>Prio 2</b>	2 Bundesorgane müssen bei gesetzlich vorgesehener Datenbearbeitung keine Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen.	<ul style="list-style-type: none"><li>Bei gesetzlich vorgesehenen Datenbearbeitungen ist es nicht opportun, noch eine Datenschutz-Folgenabschätzung von den Bundesorganen zu fordern.</li><li>Es ist auch auf den erläuternden Bericht zu verweisen, wonach vorgesehen werden soll, dass die Bundesorgane die Datenschutz-Folgenabschätzung zusammen mit den Erlassentwürfen dem Antrag an den Bundesrat beifügen müssen und sie die Resultate der Datenschutz-Folgenabschätzung in der Botschaft des Bundesrats festhalten müssen. Immerhin kann somit in der Verordnung festgehalten werden, dass bei gesetzlich vorgesehenen Datenbearbeitungen keine Datenschutz-Folgenabschätzung mehr notwendig ist.</li></ul>
<b>Art. 19 Abs. 5</b>	<b>Prio 2</b>	5 Der Verantwortliche muss die Verletzungen dokumentieren. Die Dokumentation muss alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Massnahmen enthalten. Sie ist ab dem Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 mindestens drei ein Jahre aufzubewahren.	<ul style="list-style-type: none"><li>In der ganzen Verordnung finden sich unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Das ist umständlich, prozessual mühsam und auch wenig zweckmässig. Eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von einem Jahr erscheint angemessen.</li></ul>
<b>Art. 20 Abs. 3</b>	<b>Prio 2</b>	3 Die Auskunft muss für die betroffene Person in einer Landessprache oder Englisch und verständlich verfasst sein.	<ul style="list-style-type: none"><li>Sofern sich die Verständlichkeit auf die Sprache bezieht, so ist diese Anforderung auf die Landessprachen und Englisch</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
			zu begrenzen. Ansonsten müsste in jeder Sprache Auskunft gegeben werden.
<b>Art. 20 Abs. 5</b>	<b>Prio 2</b>	5 Der Verantwortliche hat die Gründe für eine Verweigerung, Einschränkung oder den Aufschub der Auskunft zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei ein Jahre lang aufzubewahren.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vgl. Art. 19. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum die Dokumentation der Verweigerung, Einschränkung oder des Aufschubs einer Auskunft länger aufbewahrt werden muss, als die Protokolle gemäss Art. 3.</li></ul>
<b>Art. 23 Abs. 2</b>	<b>Prio 2</b>	2 Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Kostenbeteiligung sollte den Umständen Rechnung tragen. Eine Fixierung auf max. 300 Franken ist nicht sachgerecht. Die max. Beteiligung ist angemessen zu erhöhen.</li></ul>
<b>Art. 25 Abs. 1 Bst. a</b>	<b>Prio 2</b>	a. Sie oder er prüft die Bearbeitung von Personendaten sowie deren Voraussetzungen und empfiehlt Korrekturmassnahmen, wenn sie oder er feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Datenschutzberater muss nicht jede Bearbeitung prüfen, es gilt der risikobasierte Ansatz.</li></ul>
<b>Art. 31</b>	<b>Prio 1</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Diese Informations- bzw. Meldepflichten sollten, wenn schon im Gesetz geregelt werden.</li><li>• Ausserdem unklare Formulierungen, insbesondere die Begriffe «rechtzeitig» und «nach Abschluss des Projekts».</li></ul>
<b>Art. 32</b>	<b>Prio 1</b>	<b>Streichen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Siehe auch Ausführungen unter Art. 31.</li><li>• Von einer Meldung an den EDÖB ist abzusehen. Ein Sinn für die Meldepflicht an den EDÖB ist nicht ersichtlich.</li><li>• Bundesorgane müssen nach Art. 12 Abs. 4 des revidierten DSG das Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten dem EDÖB melden. Eine zusätzliche Pflicht zur Meldung jeder geplanten automatisierten Bearbeitungstätigkeit bringt keinen</li></ul>



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

E-VDSG	Priorität	Anpassungsvorschlag	Begründung
			Mehrwert für die betroffenen Personen, führt zu einem unnötigen administrativen Aufwand für die Bundesorgane und zu einer Aufblähung des staatlichen Apparates (siehe auch begrenzte personelle Ressourcen des EDÖB, der alle diese Meldungen sichten müsste).
<b>Art. 43</b>	-	-	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis: vgl. Art. 32. Im Falle einer Streichung von Art. 32 ist Art. 43 entsprechend anzupassen.</li></ul>
<b>Art. 47</b>	-	-	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis: vgl. Art. 32. Im Falle einer Streichung von Art. 32 ist auch Art. 47 zu streichen.</li></ul>